Le Roi de Prusse au Président de la Confédération, J. Dubs

N¹ Berlin, 27. Januar 1868

Von dem Wunsche beseelt, den Norddeutschen Bund bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft vertreten zu sehen, um die freundschaftlichen Beziehungen, die bereits zwischen den verbündeten Staaten und der Schweiz bestehen, zu befestigen und zu entwickeln, habe Ich in Übereinstimmung mit dem Artikel XI der Verfassung des Norddeutschen Bundes beschlossen, im Namen desselben einen Gesandten bei der Eidgenossenschaft zu beglaubigen, und zu diesem Behufe Meinen General-Lieutenant von Roeder, welcher bereits die Ehre hat, mich bei Derselben zu vertreten, gewählt.

Indem Ich hiermit den General-Lieutenant von Roeder als Meinen ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister im Namen des Norddeutschen Bundes bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft beglaubige, während seine bisherigen Funktionen gleichzeitig fortdauern, empfehle Ich ihn auch in dieser Eigenschaft Ihrem Wohlwollen, von dem er bereits manchen ehrenden und schmeichelhaften Beweis erhalten hat, und zweifle Ich nicht, dass er sich Meinen Intentionen gemäss auch ferner bemühen werde, für die Aufrechthaltung und weitere Ausbildung der zwischen den verbündeten Staaten und der Schweiz in so erfreulicher Weise bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zu wirken.



^{1.} Contresignée par Bismarck.